

Vom 31.05.2023  
BUD/ARP

## **Entscheid Nr. 190**

### **Gemeinde Lauwil – Kantonaler Nutzungsplan Gewässerraum Rechtskraftbescheinigung**

Die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet die Kantone, für oberirdische Gewässer einen Gewässerraum auszuscheiden. Mit dem kantonalen Nutzungsplan Gewässerraum Lauwil setzt der Kanton Basel-Landschaft, gestützt auf § 12a Absatz 1 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG; SGS 400), diesen Auftrag für die Gewässer ausserhalb der Bauzone der Gemeinde Lauwil um.

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat am 16. August 2016 (Nr. 266) den kantonalen Nutzungsplan Gewässerraum für die Gemeinde Lauwil und 17 weitere Gemeinden (Los 1) beschlossen. Das Amt für Raumplanung wurde beauftragt, die Planaufgabe gemäss § 13 des Raumplanungs- und Baugesetzes durchzuführen.

Der kantonale Nutzungsplan Gewässerraum Lauwil wurde während 30 Tagen, vom 8. September bis 7. Oktober 2016, in der Gemeinde Lauwil sowie im Sekretariat des Amtes für Raumplanung öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 36 vom 8. September 2016, in verschiedenen Tageszeitungen sowie auf der kantonalen Website publiziert. Die von der Ausscheidung betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen wurden schriftlich auf die Planaufgabe und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit sind für das Los 1 gesamthaft 56 Einsprachen fristgerecht eingereicht worden (fünf Gemeinden, vier Verbände und 47 betroffene Grundeigentümer/innen oder Pächter/innen). Mit den Einsprechenden wurde die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung durchgeführt. Aus der Gemeinde Lauwil gingen zwei Einsprachen ein. Aufgrund der geführten Verständigungsverhandlung wurden beide Einsprachen zurückgezogen. Mit Regierungsratsbeschluss 0592 vom 2. Mai 2017 wurden die verbleibenden unerledigten Einsprachen (18) abgewiesen.

Gegen den Regierungsratsbeschluss erhoben der [REDACTED] sowie verschiedene [REDACTED] Beschwerde beim Kantonsgericht Basel-Landschaft. Dieses wies die Beschwerden am 28. März 2018 ab.

Gegen diesen Entscheid haben ein [REDACTED] und der [REDACTED] [REDACTED] Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Bemängelt wurde unter anderem, dass für die Fruchtfolgefleichen, die von der Ausscheidung von Gewässerräumen betroffen werden, keine Kompensation vorgesehen wurde. Das Bundesgericht wies die Beschwerde mit Urteil vom 13. Dezember 2019 (1C\_15/2019) ab, soweit es darauf eintrat.

://:

1. Die Bau- und Umweltschutzdirektion stellt fest, dass gegen den kantonalen Nutzungsplan Gewässerraum Lauwil keine unerledigten Einsprachen vorliegen.
2. Es wird die Rechtskraft des kantonalen Nutzungsplans Gewässerraum Lauwil bescheinigt.

Bau- und Umweltschutzdirektion



Isaac Reber  
Vorsteher

Verteiler:

- Gemeinde Lauwil, Lammstrasse 3, 4426 Lauwil
- Bau- und Umweltschutzdirektion
- Amt für Raumplanung → Inventar-Nr. 38/KNP/1/0
- Tiefbauamt / Wasserbau

Beilage:

- Dossier «Kantonaler Nutzungsplan Gewässerraum Lauwil» (4-fach) bestehend aus Situationsplan und Planungsbericht

